

# Empfehlungen der Jugendfachstellen des Bistums Basel zur aktuellen Coronasituation

Überarbeitete Version vom 8.1.2021

## Rahmen

Die Empfehlungen der Jugendfachstellen beziehen die kantonalen Regelungen nicht im Detail mit ein. Es ist immer zu prüfen, ob die Empfehlungen mit den aktuellen Regelungen im Kanton umgesetzt werden können oder Anpassungen gemacht werden müssen.

Die Empfehlungen sind zusammen mit dem Musterschutzkonzept zu sehen. Das aktuelle Musterschutzkonzept kann hier heruntergeladen werden:

[Link zur Mustervorlage Schutzkonzept](#) (startet direkt Download)

## Verantwortung wahrnehmen für die Jugendlichen & für die Gesellschaft

Die zunehmende Verschärfung der Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus zwingt uns alle, täglich neu abzuwägen zwischen unserer Verantwortung gegenüber den Jugendlichen und einem gesamtgesellschaftlich solidarischen Verhalten. Die bisherige Coronazeit hat gezeigt: Jugendliche verhalten sich äusserst solidarisch. Die Allermeisten von ihnen halten sich an die Schutzmassnahmen, verzichten verständnisvoll auf vieles, was in ihrem Lebensalltag und Entwicklungsstadium normal und wichtig wäre. Sie engagieren sich freiwillig in Unterstützungsangeboten und sozialen Projekten. Trotzdem sind die Zahlen der Toten beängstigend hoch – eine strikte Einhaltung der Regeln bleibt darum zwingend notwendig.

Und doch ist es gerade in diesen Zeiten eine zentrale Aufgabe der kirchlichen Jugendarbeit, das Wohlergehen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Auge zu behalten. Die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus verkleinern den sozialen Aktionsradius der Jugendlichen. Soziale Kontakte, gerade mit Gleichaltrigen, sind aber für eine gesunde Entwicklung zentral. Bereits zeigen erste Studien, dass sich die Herausforderungen der Pandemie negativ auf das psychische Wohlbefinden von Jugendlichen auswirken. Jugendliche brauchen auch in diesen Zeiten Orte ausserhalb von Schule und Familie, an denen sie sich mit Gleichaltrigen treffen. Genauso wichtig sind Bezugspersonen ausserhalb der Schule und der Eltern, mit denen sie ihre Situation besprechen können.

## Empfehlungen für die kirchliche Jugendarbeit

Diese Empfehlung ergänzt und aktualisiert die Empfehlungen vom 29.10.2020 und 11.12.2020. Die dortigen Hinweise zu Essen, Übernachtungen, allgemeine Maskenpflicht, Firmvorbereitung und ausserschulischen Religionsunterricht behalten ihre Gültigkeit bzw. wir legen Euch ans Herz, noch ein wenig mehr darauf zu schauen, was möglich und was nötig ist in dieser Zeit.

## Veranstaltung und Gruppengrössen

- Öffentliche Veranstaltungen sind verboten.
- Kulturelle Aktivitäten (z. B. Theater) für Jugendliche ab 16 Jahren bis maximal 5 Personen (inkl. Leitung) sind zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dabei ist die Gruppengrösse von der zur Verfügung stehenden Fläche abhängig (grundsätzlich 10 m<sup>2</sup>/Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 m<sup>2</sup> Fläche lediglich 4 m<sup>2</sup>/Person)

Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gelten die zahlen- und flächenmässigen Einschränkungen nicht. Proben von Chören oder Bands mit Sänger\*innen sind verboten.

- Sportliche und bewegungsorientierte Aktivitäten für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag sind erlaubt. Es gibt keine zahlen- und flächenmässigen Einschränkungen. Für solche mit Jugendlichen ab 16 Jahren besteht eine Beschränkung auf 5 Personen (inkl. Leitung). Alle Sportarten mit Körperkontakt sind verboten. In Innenräumen und im Freien ist eine Gesichtsmaske zu tragen und der erforderliche Abstand einzuhalten (10m<sup>2</sup> pro Person bzw. bei bis zu 30m<sup>2</sup> Fläche 4m<sup>2</sup> pro Person). Diese Bestimmungen gelten auch für die Nutzung von Turn- und Sporthallen.
- Discobetrieb sowie Tanzveranstaltungen sind verboten.
- Im nichtprofessionellen Bereich ist gemeinsames Singen ausserhalb des Familienkreises verboten, unabhängig davon, ob dies in Innenräumen oder im Freien stattfindet.
- Die kantonalen Regelungen, was die Teilnehmerzahl anbelangt, können stark von den Bundesregeln abweichen.

### **Veranstaltung oder Betrieb?**

- Für die Entscheidungskriterien, ob ein Angebot durchgeführt werden kann, empfehlen wir in Übereinstimmung mit dem DOJ die Unterscheidung zwischen «Veranstaltung» und «Betrieb». Wenn ein Angebot die in der Einleitung genannten sozialpädagogischen Funktionen für die Jugendlichen erfüllt und es sich um einen regelmässigen Betrieb für eine eingegrenzte Zielgruppe handelt (z. B. offene regelmässige Treffangebote, Mädchentreff ...) ist die Aufrechterhaltung empfohlen.
- Veranstaltungen, die Unterhaltungscharakter haben und tendenziell neue Gruppen zusammenführen (z. B. Filmabend, Konzert ...) müssen abgesagt werden.
- Wichtig ist aber zu beachten: Freizeitbetriebe, dazu gehören auch die kirchlichen Jugendtreffs, welche in der offenen Kinder und Jugendarbeit im Regelbetrieb tätig sind, haben folgende Regeln:

Öffnungszeiten: Es ist nur die Nutzung im Regelbetrieb für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren zulässig. Keine Einschränkung der Öffnungszeiten.

Angebote / Gruppengrösse: Für Angebote für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren gibt es für den Regelbetrieb wie auch für sportliche und kulturelle Aktivitäten keine zahlen- oder flächenmässigen Einschränkungen.

Für Angebote für Jugendliche ab 16 Jahren gilt: kein Regelbetrieb, aber es können kulturelle Aktivitäten in den Lokalitäten der OKJA und sportliche Aktivitäten im Aussenraum durchgeführt werden. Dabei ist die Gruppengrösse von der zur Verfügung stehenden Fläche abhängig (grundsätzlich 10 m<sup>2</sup>/Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 m<sup>2</sup> Fläche lediglich 4 m<sup>2</sup>/Person), beträgt jedoch maximal 5 Personen inkl. Leitenden. Auch hier gibt es keine zeitlichen Einschränkungen.

**Hinweis:** Mischen sich die Altersgruppen, so gelten die Regeln für Jugendliche ab 16 Jahren.

### **Soziale Einrichtungen**

- Ausgenommen von Regelungen betreffend zeitlicher Begrenzung (19:00 bis 06:00 Uhr geschlossen) sowie die beschränkte Gruppengrösse ab 16 Jahren auf 5 Personen (inkl. Leitung) sind soziale Einrichtungen. Bleibend ist die Abhängigkeit der Gruppengrösse von der zur Verfügung stehenden Fläche (grundsätzlich 10 m<sup>2</sup>/Person, bei Einrichtungen von bis zu 30 m<sup>2</sup> Fläche lediglich 4 m<sup>2</sup>/Person). Die Kantonalverbände und Netzwerke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen vom Kanton eine Anerkennung als soziale Einrichtung erhalten haben, damit Stellen und Einrichtungen der OKJA von diesen Regelungen ausgeschlossen sind.
- Kirchliche Jugendarbeit (auch offene kirchliche Jugendarbeit) ist davon ausgeschlossen. Es erfordert als kirchliche Jugendarbeit eine schriftliche Anerkennung als soziale

Einrichtung von der Gemeinde bzw. Stadt, um ebenfalls von den Regelungen zeitliche Begrenzung und Gruppengösse ab 16 Jahren ausgeschlossen zu sein. Voraussetzung dafür ist eine kantonale Anerkennung der OKJA als soziale Einrichtung (siehe Punkt oben).

Die Einschränkungen im Bereich von Veranstaltungen und Firmunterricht können zu freien Ressourcen in der pfarreilichen Jugendarbeit führen. Beratende Angebote sind jedoch weiterhin erlaubt und notwendig. Wir empfehlen daher mit den regionalen und kantonalen Jugendfachstellen den Kontakt zu suchen und die freien Ressourcen gewinnbringend für die jungen Menschen einzusetzen: in der Mitarbeit bei Anlaufstellen, in der aufsuchenden Arbeit oder ähnlich. In der Pandemie wird so deutlich, dass für die Kirche der Dienst an der Jugend als diakonischer Dienst, unabhängig von Angebot, Alter und Religionszugehörigkeit zentral bleibt.

### **Religiöse Feiern**

Es empfiehlt sich, die Ausnahmeregelung für religiöse Feiern eng zu interpretieren. Was schon vor dieser Regelung als Jugendgottesdienst oder Andacht angesehen wurde, kann unter Einhaltung der Schutzkonzepte durchgeführt werden. Es sollen aber keine Veranstaltungen in Gottesdienste «umfunktioniert» werden, nur um die Durchführung zu ermöglichen. Dies wäre ein fatales Zeichen mangelnder Solidarität.

Der Bundesrat legt 50 Personen als maximale Teilnehmerzahl fest. Diese kann aber von Kanton zu Kanton und Festtag abweichen.

### **Empfehlungen der Verbände**

Für die Jugendverbände gilt weiterhin, dass ihre eigenen Empfehlungen, Weisungen und Schutzkonzepte vorrangig zu den Empfehlungen der Jugendfachstellen und Bistümer gelten. Dies aufgrund gemeinsamer Absprache.

### **Dank**

Wir danken allen, die sich in diesen Monaten für das Wohl der Jugend in der schwierigen Pandemiesituation einsetzen. Es ist unbestritten und erste Untersuchungen zeigen, dass gerade Junge stark unter den Restriktionen leiden. Die korrekte Weiterführung unserer Angebote hilft, die Folgen ein wenig abzumildern.